

## **SPORFONDS-BEITRÄGE – RICHTLINIEN SPORTFÖRDERUNG (FOKUSTHEMA)**

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge aus dem Sportfonds Kanton Zürich  
(Erlassen und genehmigt vom Vorstand am 02.12.2025)

### **Richtlinien zur Erlangung von Beiträgen im Rahmen des regelmässig wechselnden Fokusthemas des Zürcher Kantonalverbands für Sport (ZKS)**

Für diese Richtlinien Sportförderung für das Fokusthema gelten die vom Vorstand des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (nachfolgend ZKS) erlassenen Grundsätze zur Erlangung von Sportfonds-Beiträgen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Grundsätze sind auf der Webseite des ZKS wie folgt einsehbar: [Link-Grundsätze](#)

Alle Detailinformationen zum aktuell geltenden Fokusthema sind [hier](#) zu finden.

Diese Beiträge für die Sportförderung werden aus dem kantonalen Sportfonds geleistet, der aus Erträgen der interkantonalen Landeslotterie Swisslos gespiesen wird. Der ZKS beantragt dazu jährlich im Rahmen des sogenannten Verbandsanteils einen entsprechenden Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds beim Sportamt des Kantons Zürich.

Pro bewilligtem Antrag steht ein Beitrag von mind. CHF 1000.00 zur Verfügung. Die Anträge werden, sofern sie den Richtlinien entsprechen, nach dem Prinzip «first come, first served» behandelt. Die Anzahl der Anträge ist begrenzt, da es sich um einen beschränkten Gesamtbetrag handelt.

### **1. Zweck**

Der ZKS unterstützt ZKS Mitgliederverbände<sup>A</sup>, und deren Sportvereine<sup>A</sup>, Sportnetzwerke<sup>C</sup>, welche Mitglied beim ZKS sind, sowie Dritte<sup>B</sup> (Sportvereine ohne ZKS-Zugehörigkeit) mit zweckgebundenen Beiträgen an Aktivitäten im Rahmen des geltenden Fokusthemas.

### **2. Ziel**

Beim Fokusthema werden folgende Ziele angestrebt:

- 2.1. Förderung des Jugend- und/oder Breitensportes im organisierten und gebundenen Sport im Kanton Zürich zu einem spezifischen Fokusthema
- 2.2. Stärkung des Verbands- und Vereinssports im Kanton Zürich
- 2.3. Förderung des Ehrenamts und des freiwilligen Engagements (Amtsträger/-innen, Schiedsrichter/-innen, Kampfrichter/-innen, Funktionäre und Funktionärinnen)

### **3. Berechtigte Gesuchsteller**

Beitragsberechtigt sind:

- 3.1. Sportverbände<sup>A</sup> und deren Vereine mit Sitz im Kanton Zürich.
- 3.2. Sportnetzwerke<sup>C</sup>, die Mitglied des ZKS sind.
- 3.3. Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind<sup>B</sup>.

#### **4. Nicht berechtigte Gesuchsteller**

- 4.1. Sportorganisationen mit kommerziellem Charakter, Firmensport etc.
- 4.2. Politische Gemeinden, Schulgemeinden etc.
- 4.3. Privatpersonen und Privatorganisationen
- 4.4. Sonstige (Sport-)Organisationen

#### **5. Ablauf**

- 5.1. Das Gesuch um eine finanzielle Beteiligung ist über das [ZKS-Extranet](#) zu erfassen und mit den nötigen Unterlagen (Beschrieb der Aktivität, Budgetrahmen) einzureichen.
- 5.2. Pro Organisation darf zum Fokusthema nur ein Gesuch pro Jahr gestellt werden.
- 5.3. Das Gesuch ist jährlich spätestens bis am 30. November einzureichen. Da der Gesamtbetrag für das Fokusthema gedeckelt ist, gilt das Prinzip «first come, first served». Folglich ist die Anzahl der Anträge eingeschränkt.
- 5.4. Die Gesuche werden jährlich bis zum 15. Dezember geprüft und beurteilt. Die Kommunikation des Unterstützungsbeitrags die Antragsstellenden erfolgt ebenfalls im Dezember.
- 5.5. Die Umsetzung des Fokusthemas muss jeweils im Folgejahr bis spätestens am 15. Dezember realisiert werden.
- 5.6. Die Umsetzung ist mittels Abrechnungen, Rechnungskopien und mittels Angabe der Anzahl Begünstigten proaktiv bis spätestens am 15. Dezember des Durchführungsjahres zu belegen.
- 5.7. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt im Anschluss an die Prüfung der Belege der Umsetzung durch den ZKS.
- 5.8. Der Beitrag muss in der Jahresrechnung als ZKS-Beitrag mit dem Verweis auf das Fokusthema ZKS aufgeführt werden.

#### **6. Nicht beitragsberechtigte Aktivitäten**

- 6.1. Aktivitäten, die nicht dem Fokusthema zugeordnet werden können
- 6.2. Aktivitäten, die einen kommerziellen und/oder gewinnorientierten Charakter haben
- 6.3. Aktivitäten, die den ungebundenen Sport fördern oder der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung dienen
- 6.4. Aktivitäten, zu welchen das Gesuch unvollständig eingereicht wird
- 6.5. Aktivitäten, die nicht primär dem Sport zugeordnet werden können
- 6.6. Personal- und Betriebskosten von Aktivitäten
- 6.7. Aktivitäten, die bereits durch den ZKS oder durch andere kantonale Institutionen unterstützt werden (keine Doppelsubventionen)

#### **7. Sportfonds-Beiträge**

- 7.1. Für die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten zum Fokusthema steht jährlich ein fixer Betrag zur Verfügung. Der Beitrag orientiert sich an der Anzahl bewilligter Gesuche.

## 8. Gegenleistungen

Für den Beitrag ist als Gegenleistung ein Auftritt des ZKS im Kontext der Aktivitäten wie folgt zu garantieren:

- 8.1. Aufführen des ZKS als Sponsor/Unterstützer der Aktivität
- 8.2. Textpräsenz in allfälligen Unterlagen oder Kommunikationsmassnahmen im Zusammenhang mit der Aktivität wie folgt: «Unterstützt aus dem Verbandsanteil, der dem ZKS aus dem Sportfonds des Kanton Zürich zur Verfügung steht». Es ist erwünscht, dass der ZKS bei Social-Media-Auftritten im Kontext der Aktivitäten mindestens einmal getaggt wird.

Foto- und Videomaterial im Kontext der Aktivitäten müssen dem ZKS auf Anfrage entschädigungslos zur Verfügung gestellt werden. Die Antragsstellenden gewähren dem ZKS das Recht, dieses Foto- und Videomaterial nach eigenem Gutdünken zu nutzen, zu publizieren und auf den ZKS-Kanälen (Webseite, Social Media, Printmedien) zu verbreiten. Die Gesuchstellenden stellen sicher, dass ihnen die entsprechenden Rechte zustehen und die abgebildeten Personen einverstanden sind. Sie zeigen dem ZKS schriftlich an, falls die Rechte an einzelnen Bildern und Videos Dritten zustehen.

Das Logo des ZKS kann im [Download-Bereich der ZKS-Webseite](#) heruntergeladen werden.

Diese Richtlinien wurden durch den Vorstand erlassen. Sie treten auf den 01.Januar 2026 in Kraft und sind ab diesem Datum anwendbar.

A:

Mitgliederverbände des ZKS: Sportverbände und deren Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die dem ZKS angeschlossen sind sowie Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als drei Viertel ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen

B:

Dritte: Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind.

C: Sportnetzwerke: Kommunale oder gemeindeübergreifende Sportnetzwerke von Sportvereinen mit Sitz im Kanton Zürich, welche dem ZKS angeschlossen sind